

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 5. Dezember 2023
694

EINGANG GR		
20.12.23		
20	BS 60	606

Botschaft zur Genehmigung der Teilrevision des Kantonalen Richtplans 2022/2023

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Datum vom 5. Dezember 2023 hat der Regierungsrat die Teilrevision des Kantonalen Richtplans 2022/2023 (KRP; Stand: November 2023) erlassen. Gestützt auf § 5 Abs. 1 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700) unterbreiten wir Ihnen die Teilrevision zur Genehmigung.

1. Ausgangslage und Notwendigkeit der Teilrevision des KRP 2022/2023

Der KRP ist das behördenverbindliche, raumordnungspolitische Steuerungsinstrument des Kantons. Mit dem KRP können die räumliche Entwicklung langfristig gelenkt und die Abstimmung der raumwirksamen Tätigkeiten über alle Politik- und Sachbereiche hinweg gewährleistet werden. Gemäss Art. 9 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG; SR 700) muss der KRP überprüft und nötigenfalls angepasst werden, wenn sich die Verhältnisse geändert haben, sich neue Aufgaben stellen oder eine gesamthafte bessere Lösung möglich ist.

Angesichts der wachsenden und sich schnell wandelnden Ansprüche an den Raum wird der KRP im Kanton Thurgau in einem Zweijahresrhythmus überprüft und bei Bedarf angepasst. Damit besteht die Möglichkeit, zeitgerecht auf neue Entwicklungen zu reagieren. Ein letztes solches „Zweijahrespaket“ wurde für die Jahre 2020/2021 erarbeitet. Diese Teilrevision des KRP 2020/2021 (Stand: Mai 2022) wurde vom Bundesrat am 22. August 2023 genehmigt. Im Sinne einer rollenden Planung wurde für die Jahre 2022/2023 das nächste „Zweijahrespaket“ erarbeitet.

2. Gegenstand der Teilrevision des KRP 2022/2023

Die Teilrevision des KRP 2022/2023 sieht Anpassungen in den folgenden Unterkapiteln und Anhängen vor:

- Unterkapitel „0.4 Räumliche Strategien“
- Unterkapitel „1.10 Kulturdenkmäler“

- Unterkapitel „2.2 Landwirtschaftsgebiete“
- Unterkapitel „2.7 Wald“
- Unterkapitel „3.1 Gesamtverkehr (GV)“
- Unterkapitel „3.2 Motorisierter Individualverkehr (MIV)“
- Unterkapitel „3.3 Öffentlicher Verkehr (ÖV)“
- Unterkapitel „3.4 Langsamverkehr (LV)“
- Unterkapitel „3.5 Güterverkehr (GüV)“
- Unterkapitel „3.6 Parkierung“
- Unterkapitel „4.2 Energie“
- Unterkapitel „4.3 Stein- und Erdmaterial“
- Unterkapitel „4.4 Abfall“
- Unterkapitel „5.4 Schiessanlagen“
- Unterkapitel „5.5 Bevölkerungsschutz und Armee“
- Anhang „A0 Massnahmen Agglomerationsprogramme“
- Anhang „A3 Ortsbildschutzgebiete“
- Anhang „A4 Archäologische Fundstellen“
- Anhang „A5 Naturschutzgebiete und Waldreservate“
- Richtplankarte 1:50'000

Ausschliesslich diese Unterkapitel, Anhänge und die Richtplankarte 1:50'000 sind Gegenstand der Teilrevision des KRP 2022/2023. Sie bedürfen einer Genehmigung durch den Grossen Rat und den Bundesrat.

Im begleitenden Bericht zur öffentlichen Bekanntmachung des Richtplanentwurfs (Stand: März 2023) wurde kapitelweise und detailliert aufgezeigt, welche Änderungen der öffentlich bekanntgemachte Richtplanentwurf (Stand: März 2023) gegenüber dem heute rechtskräftigen KRP aufweist. Der Bericht ist auf der Homepage des Amtes für Raumentwicklung des Kantons Thurgau (ARE TG) aufgeschaltet. Den Schwerpunkt der Teilrevision des KRP 2022/2023 bilden die Anpassungen in den Richtplan-Unterkapiteln „1.10 Kulturdenkmäler“, „2.2 Landwirtschaftsgebiete“, „2.7 Wald“, „3.1 Gesamtverkehr (GV)“, „3.3 Öffentlicher Verkehr (ÖV)“ und „4.2 Energie“ sowie im Anhang „A3 Ortsbildschutzgebiete“. Nur geringfügig angepasst – aktualisiert, ergänzt oder bereinigt – wurden demgegenüber die Unterkapitel „0.4 Räumliche Strategien“, „3.2 Motorisierter Individualverkehr (MIV)“, „3.4 Langsamverkehr (LV)“, „3.5 Güterverkehr (GüV)“, „3.6 Parkierung“, „4.3 Stein- und Erdmaterial“, „4.4 Abfall“, „5.4 Schiessanlagen“ und „5.5 Bevölkerungsschutz und Armee“ sowie die Anhänge „A0 Massnahmen Agglomerationsprogramme“, „A4 Archäologische Fundstellen“ und „A5 Naturschutzgebiete und Waldreservate“ sowie die Richtplankarte 1:50'000.

3. Teilrevision des KRP 2022/2023 (Stand: November 2023)

3.1. Prozess und Partizipation auf verschiedenen Ebenen (Mitwirkung)

Zur Ermittlung des Anpassungsbedarfs im Rahmen der Teilrevision des KRP 2022/2023 hat das ARE TG im Frühsommer 2022 bei den raumwirksam tätigen kantonalen Fachämtern eine Umfrage durchgeführt. Im Zeitraum von Ende November bis Mitte Januar 2023 wurde der auf der Basis der Rückmeldungen der Fachstellen erarbeitete Richtpla-

entwurf (Stand: November 2022) einer verwaltungsinternen Vernehmlassung („Technische Vernehmlassung“) unterzogen. Im Rahmen von zwei Informationsveranstaltungen wurde dieser Richtplanentwurf im März 2023 auch den Verbänden und Organisationen sowie den Nachbarkantonen und dem benachbarten Ausland zur Diskussion gestellt. Aufgrund der erhaltenen Rückmeldungen aus der Technischen Vernehmlassung und den zwei Informations- und Diskussionsveranstaltungen wurde der Entwurf nochmals überarbeitet und angepasst.

Anschliessend wurde der angepasste Richtplanentwurf (Stand: März 2023) mit der öffentlichen Bekanntmachung im Zeitraum von 8. Mai bis 9. September 2023 einer breiten Öffentlichkeit zur Diskussion gestellt. Gleichzeitig wurde der Richtplanentwurf auch dem Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) zur Vorprüfung eingereicht. Mit Schreiben vom 3. November 2023 hat das ARE dem ARE TG den detaillierten Vorprüfungsbericht zugestellt. In mehreren Sitzungen der ständigen Raumplanungskommission des Grossen Rates (RPK) wurden die Mitglieder der RPK über den jeweils aktuellen Stand der Arbeiten informiert.

Gleichzeitig mit der Weiterleitung der vom Regierungsrat erlassenen Teilrevision des KRP 2022/2023 (Stand: November 2023) zur Genehmigung an den Grossen Rat werden sämtliche Antragsteller mit einem kurzen Antwortschreiben/Mail bedient, das auf den Mitwirkungsbericht (November 2023) hinweist. Die Ergebnisse der Mitwirkung werden zudem auf der Homepage des ARE TG veröffentlicht.

3.2. Öffentliche Bekanntmachung (Überblick Eingaben)

Mit RRB Nr. 228 vom 18. April 2023 hat der Regierungsrat den Entwurf der Teilrevision des KRP (Stand: März 2023) zusammen mit dem begleitenden Bericht für die öffentliche Bekanntmachung freigegeben. Damit wurde eine breite Diskussion über dieses wichtige raumordnungspolitische Koordinationsinstrument ermöglicht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Zeitraum von 8. Mai bis 9. September 2023. Es sind insgesamt 78, teilweise umfangreiche und kritische Eingaben eingereicht worden. In der Folge wurden diese durch das ARE TG systematisch ausgewertet. Die 78 Eingaben enthalten insgesamt 316 Anträge, Hinweise und Aufträge.

Die meisten Eingaben stammen von Thurgauer Gemeinden (insgesamt 36 Eingaben). Weiter äusserten sich das ARE im Rahmen des Vorprüfungsberichts, Nachbarkantone und das benachbarte Ausland, Regionalplanungsgruppen, politische Parteien, Organisationen und Verbände, Unternehmen sowie Privatpersonen zum Richtplanentwurf (Stand: März 2023).

Da zahlreiche Anträge, Hinweise und Aufträge auch eine Beurteilung durch die kantonalen Fachämter erforderten, wurden die eingegangenen Anträge, Hinweise und Aufträge im Zeitraum September/Oktober 2023 nochmals einer entsprechenden kantonsinternen Vernehmlassung unterzogen. Die Gesamtheit aller eingegangenen Anträge, Hinweise und Aufträge, der Vorprüfungsbericht des ARE sowie die Rückmeldungen der

kantonalen Fachämter bildeten sodann die Ausgangslage bei der Festlegung des konkreten Umgangs mit den einzelnen Anträgen, Hinweisen und Aufträgen.

3.3. Anpassungen des Richtplanentwurfs nach der öffentlichen Bekanntmachung

Der beiliegende Mitwirkungsbericht (November 2023) fasst die bei der öffentlichen Bekanntmachung eingegangenen Eingaben und die zentralen Änderungsanträge zusammen. Er beinhaltet eine fachliche Beurteilung dieser Änderungsanträge aus kantonomer Sicht und zeigt auf, welche Anliegen bei der Überarbeitung des Richtplanentwurfs (Stand: März 2023) wie berücksichtigt wurden. Er dient der nach § 3 Abs. 3 der Verordnung des Regierungsrates zum Planungs- und Baugesetz und zur Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (PBV; 700.1) geforderten Beantwortung der Eingaben. Sämtliche gegenüber dem Richtplanentwurf der öffentlichen Bekanntmachung (Stand: März 2023) vorgenommenen Anpassungen können zudem den auf der Homepage des ARE TG aufgeschalteten Korrekturversionen entnommen werden.

Gestützt auf die systematische Erfassung und Auswertung der 78 Eingaben wurden Themenschwerpunkte identifiziert, auf die sich mehrere Eingaben beziehen. Diese werden im Mitwirkungsbericht (November 2023) ausführlich abgehandelt und der Umgang mit den entsprechenden Anliegen wird anhand fachlicher Erläuterungen hergeleitet. Der Vollständigkeit halber und damit die aufgrund der öffentlichen Bekanntmachung vorgenommenen Änderungen nachvollzogen werden können, sind im Anhang des Mitwirkungsberichts alle weiteren Anträge, Hinweise und Aufträge aufgeführt, und es wird aufgezeigt, wie mit diesen Anliegen umgegangen wurde.

Ein Schwerpunktthema der Teilrevision 2022/2023 ist die Gesamtüberarbeitung des Unterkapitels „1.10 Kulturdenkmäler“ und des Anhangs „A3 Ortsbildschutzgebiete“. Verschiedene Antragsteller haben beantragt, mit der Überarbeitung dieses Unterkapitels und Anhangs zuzuwarten bis die Revision des kantonalen Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat (TG NHG; RB 450.1) erfolgt ist. Verschiedene Antragsteller haben zudem sinngemäss beantragt, den Planungsauftrag 1.10 A so zu ergänzen, dass die Erarbeitung der KOBE in Zusammenarbeit mit den Politischen Gemeinden zu erfolgen hat.

Von der beantragten Verschiebung auf eine nächste Teilrevision wurde abgesehen. Folgende Gründe waren dabei ausschlaggebend: Die laufende Neuausrichtung der Denkmalpflege beinhaltet drei Pakete, wovon eines die Aktualisierung des KRP betrifft. Alle drei Pakete sind aufeinander abgestimmt und bedingen einander. Sollte denn die Totalrevision des TG NHG die Zustimmung des Grossen Rats finden, müssen auf den Zeitpunkt der Inkraftsetzung sowohl das Inventar der erhaltenswerten und geschützten Objekte (IDEGO) wie auch die kantonale Ortsbilderfassung (KOBE) abgeschlossen sein. Im Gesetz lassen sich keine für das Ortsbild handhabbaren Übergangsregelungen festsetzen, welche Rechts- und Planungssicherheit garantieren.

Die Grundlagen für die wertvollen Ortsbilder des KRP sind veraltet und haben als

Grundlage keine nennenswerten Wert mehr für die Planungen. Ein Verschieben der Aktualisierung der Ortsbilder um Jahre hätte das Beibehalten planungsungenügender Grundlagen und damit Planungsunsicherheit zur Folge. Auch das Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG; SR 700) verlangt eine Aktualisierung. Diese Forderung des Bundes ist von der Neuausrichtung des Amtes für Denkmalpflege unabhängig.

Die Behauptung einiger Antragsteller, die Ortsbilder des Anhangs A3 seien rechtsgenügend umgesetzt, ist nach heutiger Rechtslage nicht richtig und daher anlässlich dieser Teilrevision zu korrigieren. Die Aufgaben der Gemeinden im Ortsbildschutz sind daher im aktuellen KRP zu benennen. Dem dienen Festsetzung 1.10 A, Planungsgrundsatz 1.10 A und B und Planungsauftrag 1.10 B. Die Festsetzung 1.10 A stellt inhaltlich keine Veränderung gegenüber dem momentan rechtskräftigen KRP dar. Die Umklassierungen besonders wertvoll/wertvoll dienen allein dazu, den bundesrechtlich vorgegebenen Status der ISOS-Ortsbilder durch ihre Klassierung als besonders wertvoll im KRP korrekt darzustellen, da dies bisher irrtümlich falsch eingetragen war. Damit wird also lediglich ein formaler Fehler angepasst.

Einer künftigen Aktualisierung des Anhangs A3 im Zuge der Überarbeitung der Ortsbilder wird nicht vorgegriffen. Die Aktualisierung des Anhangs ist gerade Ziel des Planungsauftrags 1.10 A und soll erst in der nächstfolgenden Teilrevision des KRP festgesetzt und damit in die politische Diskussion gegeben werden.

Der Grundsatz 1.10 B stellt inhaltlich keine Neuerung dar. Die Berücksichtigung des ISOS ist bundesrechtlich gefordert und war auch bisher Grundlage des Ortsbildschutzes im KRP. Ebenso sind die Erhaltungsziele der wertvollen Ortsbilder gegenüber dem KRP alt unverändert. Planungsgrundsatz 1.10 B und Auftrag 1.10 A sind im Zusammenhang zu sehen.

In ein paar wenigen Punkten wurde das Unterkapitel „1.10 Kulturdenkmäler“ nach der öffentlichen Bekanntmachung angepasst. So wurde der Miteinbezug der Gemeinden bei der Erarbeitung der KOBE im Erläuterungstext präzisiert und in zwei Bereichen wurden Anpassungen an bestehende Gesetze/Verordnungen vorgenommen.

Mehrere Anpassungen vorgenommen wurden im Unterkapitel „4.2 Energie“. So wurde beispielsweise der Planungsgrundsatz 4.2 D angepasst, damit er den Vorgaben des Elektrizitätsgesetzes (EleG; SR 734.0) entspricht. Auch die zum Planungsgrundsatz 4.2 D gehörenden Erläuterungen wurden angepasst und dabei auf den Sachplan Übertragungsleitungen (SÜL) des Bundesamtes für Energie verwiesen. Beim Zwischenergebnis 4.2 A und auf der Übersichtskarte „Energienetze“ wurde das von der EKT AG geplante Unterwerk Weinfelden Ost mit 100 kV Netzanschluss ergänzt. Zudem wurde auf der Übersichtskarte die Hochspannungsleitung zwischen den Unterwerken Hasli und Schlattingen gestrichen. Diese wurde in den Jahren 2020 und 2021 demontiert. Entsprechend angepasst wurde auch die Richtplankarte 1:50'000. Weiter wurde auf der Übersichtskarte „Energienetze“ der Wärmeverbund Bischofszell-Sittertal ergänzt.

In den Unterkapiteln „3.1 Gesamtverkehr (GV)“, „3.2 Motorisierter Individualverkehr (MIV)“, „3.3 Öffentlicher Verkehr (ÖV)“, „3.4 Langsamverkehr (LV)“, „4.3 Stein- und Erdmaterial“, „4.4 Abfall“, „5.4 Schiessanlagen“, „5.5 Bevölkerungsschutz und Armee“ und in der Richtplankarte 1:50'000 wurden nach der öffentlichen Bekanntmachung lediglich kleinere Änderungen vorgenommen:

Im Unterkapitel „3.1 Gesamtverkehr (GV)“ wurden die Zahlen aufgrund des neuen Mikrozensus Mobilität aktualisiert und der Planungsauftrag 3.1 B wurde ein wenig entschärft.

Auf der Übersichtskarte „Motorisierter Individualverkehr (MIV), Übergeordnete Strassen“ wurde die Anbindung des Hauptstrassennetzes vom Anschluss Romanshorn der Bodensee-Thurtalstrasse BTS an die Arbonerstrasse ergänzt.

Im Unterkapitel „3.3 Öffentlicher Verkehr (ÖV)“ wurde beim Planungsgrundsatz 3.3 B die Anbindung über die Fähre Romanshorn–Friedrichshafen nach Ulm mit Stuttgart ergänzt. Zudem wird auf der Übersichtskarte „Öffentlicher Verkehr, Regionalverkehr Bahn“ die Verlängerung der Regionalbahn Engen-Singen – Münsterlingen als Fahrplanverdichtung zum Viertelstundentakt (anstatt Halbstundentakt) dargestellt.

Im Kapitel „3.4 Langsamverkehr (LV)“ wurde die Übersichtskarte „Wanderwege“ aufgrund der aktuellen Gegebenheiten aktualisiert und auf der Übersichtskarte „Radwegnetz Alltagsverkehr“ wurde die Nebenverbindung zwischen Niederneunforn und Hochberg angepasst.

Auf der Übersichtskarte „Kies- und Sandvorkommen“ im Unterkapitel „4.3 Stein- und Erdmaterial“ wurde in der Politischen Gemeinde Fischingen ein Kleinabbaugebiet richtig verortet und der Standort Chele mit dem Symbol „Abgebaut, noch zu rekultivieren“ abgebildet.

Im Unterkapitel „4.4 Abfall“ wurden die Standorte Fuchsbüel/Gloten in Sirnach (Erweiterung Typ A- und Typ B-Kompartiment) und Litzenmoos in Homburg (Typ A- und Typ B-Kompartiment) festgesetzt. Entsprechend angepasst wurde auch die Richtplankarte 1:50'000. Zudem wurde die Übersichtskarte „Auffüllpotenzial in Materialentnahmestellen und Gebiete für Typ A-Deponien“ im Bereich des gemeinsamen Abbaugebiets von Warth-Weiningen, Uesslingen-Buch und Hüttwilen aktualisiert.

Auf der Übersichtskarte „300-m-Schiessanlagen“ im Unterkapitel „5.4 Schiessanlagen“ wurde die Schiessanlage Eschlikon entfernt.

Im Unterkapitel „5.5 Bevölkerungsschutz und Armee“ wurde die Karte „Militärische Objekte“ aktualisiert.

Keine Anpassungen vorgenommen wurden in den Unterkapiteln „0.4 Räumliche Strategien“, „2.2 Landwirtschaftsgebiete“, „2.7 Wald“, „3.5 Güterverkehr (GüV)“ und „3.6 Parkierung“ sowie bei den Anhängen „A0 Massnahmen Agglomerationsprogramme“, „A3 Ortsbildschutzgebiete“, „A4 Archäologische Fundstellen“ und „A5 Naturschutzgebiete“.

und Waldreservate“. Die im Rahmen der öffentlichen Bekanntmachung eingegangenen Eingaben wurden aber im Detail geprüft. Viele der eingebrachten Anträge/Hinweise lassen sich dabei sachlich widerlegen.

4. Antrag

Wir ersuchen Sie, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, die Teilrevision des KRP 2022/2023 (Stand: November 2023) zu genehmigen und uns über die Beschlüsse in üblicher Weise zu benachrichtigen.

Der Präsident des Regierungsrates

Der Staatsschreiber



Beilagen:

- Beschlussesentwurf
- Kantonaler Richtplan (Stand: November 2023)
- Mitwirkungsbericht (November 2023)